

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 42

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Tagwache und dem Abendverlesen, bei dem Rapport, den zahllosen Appellen, bei dem Wachaufzug, er soll die Wache, die Arrestanten controliren &c. &c., überdies hat er noch den eigentlichen Dienst als Bataillonsadjutant zu versehen. Wenn er seine Pflicht erfüllen will, hat er den ganzen Tag keinen ruhigen Augenblick. Zu Zeiten (wenn er zugleich zwei Dienste verrichten, z. B. bei dem Bataillonsrapport und Wachaufzug zugegen sein soll) schiene eine Verdoppelung seiner Person nothwendig.

Weil ein Einzelner zur Verrichtung all' dieser Dienstleistungen nicht genügt, ist es geboten, ihm einen Theil derselben, nämlich den Aufsichtsdienst, abzunehmen. Statt diesen, der Hauptsache nach, dem Bataillonsadjutant aufzubürden, scheint es zweckmässiger, in täglichem Wechsel alle Offiziere zu demselben beizuziehen.

Wenn man wie in Deutschland und Oesterreich vorgeht, so wird das Ziel sicherer und besser erreicht.

Bei täglichem Wechsel des Inspectionsoffiziers ist dieser nicht durch übermässige Anstrengung abgespannt; 24 Stunden lang läßt sich ein auch strenger Dienst ertragen. — Der Inspectionsoffizier wird aus diesem Grund mehr Eifer und Thätigkeit entfalten und der Vorgesetzte ist berechtigt, von ihm genaue Erfüllung seiner Pflichten zu verlangen. Die Controle der mit dem Tagesdienst betrauten Unteroffiziere, der Kasernwache u. s. w. ist strenger; sie findet in verschiedener Weise statt; die Ungewissheit, wessen sie sich zu versehen haben, nöthigt sie, ihren Dienst genau zu erfüllen. Eine schablonenmässige Controle des Tagesdienstes kann nicht Platz greifen, da jeder einzelne Inspectionsoffizier seine eigene Art der Controlirung hat.

Ein Vortheil dieses Systems besteht darin, daß die Offiziere mit Unteroffizieren und Mannschaft aller Compagnien des Bataillons in Berührung kommen und letztere es lernt, daß sie denselben ergebenden Fall gehorchen müsse. — Es ist dieses ein Gegenstand, welcher in unserer Militärarmee wichtiger ist als es auf den ersten Blick scheinen mag. Man findet leider oft noch sehr fehlerhafte und verkehrte Ansichten.

Gegenwärtig kommen Unteroffiziere und Mannschaft in der Regel nur mit dem Bataillonsadjutanten in dienstliche Berührung und lernen nur die Autorität dieses Offiziers kennen.

Der Einwand, daß ein vielleicht noch junger Lieutenant zu wenig Ansehen habe, um genauen Dienst von Seite der Unteroffiziere anderer Compagnien zu verlangen, können wir nicht gelassen lassen. Es wäre dieses gleichbedeutend mit dem Zugeständniß, daß wir nicht im Stande seien, die Disziplin in der Armee aufrecht zu erhalten. Dieses ist unrichtig, denn auch in unserer Militärarmee stehen genügende Mittel zu Gebote, den erlangten Befehlen und Vorschriften Nachdruck zu verschaffen.

Es wird vielleicht gegen das System der Inspectionsoffiziere, durch welches die Tagesoffiziere mancher Dienstvorrichtung entlastet würden, noch geltend ge-

macht, daß wir bei der kurzen Instructionszeit unsere Offiziere mehr in Anspruch nehmen müssen, als in irgend einer Armee. Letzteres ist richtig. Doch der Offizier soll den Dienst des Offiziers und nicht jenen des Unteroffiziers thun. — Gerade weil unsere Instructionszeit sehr kurz bemessen ist, müssen wir trachten, die Offiziere nützlich zu beschäftigen. — Das Nützliche ist aber nicht, daß man sie beständig den Dienst der Corporale versehen läßt. — Der Nachtheil ist sonst ein doppelter, die Offiziere erhalten einen falschen Begriff von ihrer Stellung und Aufgabe und den Unteroffizieren wird ihr Wirkungsfeld geraubt. Beides wirkt in sehr nachtheiliger Weise auf die Leistungsfähigkeit der Truppen zurück.

Wir sind nun am Schluß und haben die Gründe dargelegt, welche nach unserem Dafürhalten die wesentlichsten Änderungen in dem neuen Reglement über innern Dienst rechtfertigen würden.

A u s l a n d.

Frankreich. (Größere Übungen während des Jahres 1877.) An den in diesem Jahre in Frankreich stattfindenden größeren Herbstübungen werden im ganzen acht Armeecorps teilnehmen und zwar:

- 1) das II. Armeecorps (Stabsquartier Amlens) unter dem General Montaudon;
- 2) das V. Armeecorps (Stabsquartier Orleans) unter dem General Bataille;
- 3) das X. Armeecorps (Stabsquartier Rennes) unter dem General Cambriels;
- 4) das XI. Armeecorps (Stabsquartier Nantes) unter dem General Espinet de la Villeboisnet;
- 5) das XII. Armeecorps (Stabsquartier Limoges) unter dem General de Larizgue;
- 6) das XIII. Armeecorps (Stabsquartier Clermont-Ferant) unter dem General Picard;
- 7) das XV. Armeecorps (Stabsquartier Marseille) unter dem General Pallemard und
- 8) das XVIII. Armeecorps (Stabsquartier Bordeaux) unter dem General de Grimaudet de Rocheboust.

Von diesen acht Armeecorps halten das X. und XII. zum ersten Mal derartige Übungen seit ihrer Einführung ab, während die andern sechs Corps wenigstens schon einmal an denselben teilgenommen haben; vom VI. Armeecorps (Stabsquartier Châlons s./M.) sollen außerdem die 23. und 24. Infanterie-Brigade mit zugehöriger Cavallerie und Artillerie auf je sechs Wochen im Lager von Châlons zusammengezogen werden, wie denn dieses am nächsten unserer Westgrenze dislozierte Armeecorps überhaupt in Bezug auf größere Übungen ganz besonders bevorzugt zu werden scheint. Über Cavallerie-Übungen in größerem Umfange ist bis jetzt noch nichts in die Öffentlichkeit gelangt, aus andern die Manöver betreffenden Detailbestimmungen läßt sich jedoch entnehmen, daß man auch in diesem Jahre die eine oder andere der bestehenden fünf Cavallerie-Divisionen besondere Übungen ausführen zu lassen beabsichtigt.

Die Übungen werden bei den einzelnen Armeecorps 10—15 Tage dauern und in der Weise stattfinden, daß zuerst in kleineren Verbänden (Brigaden), dann in den Divisionen und während der letzten Tage im zusammengezogenen Armeecorps bezw. mit den beiden Divisionen gegeneinander geübt wird; die Generalcommandos haben die Manöverpläne zu entwerfen und dem Kriegsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beginn der Übungen soll vom Tage der Reservisten-Einberufung abhängig gemacht und so festgesetzt werden, daß die Reserven vor ihrem Ausmarsch zum Manöver noch möglichst

lange bei den Depots im Exerzieren und Schießenschießen geübt werden können. — Bekanntlich bestimmt das Rekrutierungs-Gesetz vom Jahre 1872, daß die Reservisten während ihrer vierjährigen Dienstpflicht in der Reserve zu zwei Übungen von je 28 Tagen einberufen werden können; es verbleibt somit, wenn die Einziehung auf das gesetzliche Maximum von vier Wochen erfolgt, bei höchstens fünfzehntägiger Dauer der Manöver hinreichende Zeit für die Detail-Ausbildung der Reservisten in den Depots.

Bei Dienstleistung in diesem Jahre ist aus Ersparnissrücksichten nur eine und zwar die im Jahre 1875 zur Reserve übergetretene Klasse 1870 designirt, dieselbe dürfte eine Stärke von 150,000 Mann wohl kaum übersteigen. Bei denjenigen Armeecorps, welche größere Übungen abhalten, findet die Einberufung der Reservisten an folgenden Tagen statt:

am 20. August beim XII. und XIII. Armeecorps,
am 25. August beim XI. Armeecorps,
am 1. September beim II. und V. Armeecorps,
am 5. September beim XVIII. Armeecorps und
am 10. September beim X. und XV. Armeecorps,
so daß also die Manöver bei den drei ersten genannten Corps in der ersten Hälfte, bei den fünf anderen Corps in der zweiten Hälfte des Monats September ihren Anfang nehmen werden.*)

Hinsichtlich der Einberufung von Offizieren der Reserve und Territorial-Armee ist bestimmt worden, daß Reserve-Offiziere der Infanterie und Cavallerie seltens der Corpscommandeur für die Dauer der Manöver, und zwar ohne Rücksicht auf den Jahrgang, welchem sie angehören, eingezogen werden können; ein Theil derselben rückt jedoch nur zu den Manövern mit aus, der andere bleibt bei den Depots. Reserve-Offiziere der Artillerie sollen nach Auswahl der Corpscommandeure 20 per Brigade einberufen und diese Theile zu den Schießübungen, Theile zu den großen Manövern herangezogen werden. Außerdem hat der Kriegsminister gestattet, daß bei jeder Compagnie des train d'artillerie und des train des équipages militaires je ein Reserve-Offizier zur Einberufung gelangen kann und gleichzeitig bestimmt, daß etwaigen Wünschen von Offizieren der Territorial-Armee hinsichtlich Theilnahme an den großen Herbstübungen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll.

Die Concentration der Truppen zu den Manövern erfolgt allgemein per Fußmarsch; Reservisten-Transporte über 300 Mann können auf der Eisenbahn befördert werden.

Da das bereits seit zwei Jahren fertige Gesetz über die Naturleistungen noch keine Gesetzeskraft erlangt hat**), so ist das Kantonalen während des Manövers im allgemeinen unzulässig; trotzdem soll das Vivekanren nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen und an den Patriotismus der Bevölkerung dabei insofern appelliert werden, als die Truppen-Commandos angewiesen sind an die betreffenden Civilbehörden das Erfuchen zu richten, für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde aus freien Stücken Scheunen, Remisen und Ställe zur Verfügung zu stellen, welcher Aufforderung im vergangenen Jahre in bereitwilligster Weise Folge gegeben wurde; die Offiziere werden sämmtlich einquartiert.

Die Übungen finden in voller Feldausstattung statt, nur das tente-abri (Zelt) und die demi-couvertures (Decke) sollen zurückgelassen werden. — Einschaltend möchten wir hier einer Verfügung Erwähnung thun, die kürzlich vom Kriegsminister über das Gepäcktragen bei der Infanterie erlassen wurde und gleichsam als vorbereitende Anordnung für die großen Übungen betrachtet werden kann.

Nach dieser Bestimmung, welche vom 15. Mai d. J. datirt und im Journal militaire officiell veröffentlicht ist, sollen bei allen Fußtruppen von jetzt ab die meisten Dienstverrichtungen mit gepacktem Tornister stattfinden; die älter gedienten Leute haben sogar den Tornister bei jedem Dienste anzulegen, bei dem das Gewehr in die Hand genommen wird.

Die caporaux (zu vergleichen mit unsern Gefreiten) tragen, wenn sie eintreten, stets den Tornister, die Unteroffiziere bei allen

Exerzier-Übungen von der Compagnieschule ab, außerdem, ebenso wie die caporaux beim Schießen, auch bei den Vorübungen, beim Felddienst und auf Wache. Die Rekruten fangen mit dem Tage an den Tornister zu tragen, wo die Ausbildung im Trupp beginnt, die Einzeldressur also beendet ist; — sie sollen jedoch nur öftmägl. an das Gewicht gewöhnt und deshalb den Tornister in der ersten Woche leer, in der zweiten und dritten mit Wäsche, Schuhzeug und Bürsten u. c. gefüllt tragen; von der vierten Woche ab treten wöchentlich je zwei Packets Patronen hinzu, bis einschl. der in der Patronentasche zu tragenden 14 Patronen die volle Feldausrüstung für das Gragewehr mit 74 Patronen erreicht ist.

Bei besonderen Veranlassungen, wie Felddienst-, Marsch- und Gefechts-Übungen treten außerdem noch das tente-abri, die Lager-Utensilien und bezw. eine zweis. bis dreitägige Zwieback-Portion hinzu.

Berücksichtigt man, daß der französische Infanterist im Durchschnitt kleiner und schwächer ist als der deutsche, und daß die Auswahl der Leute bei den Aushebungen nicht entfernt mit der Gründlichkeit erfolgt wie bei uns, so muß man im höchsten Grade erstaunen über diese strengen Bestimmungen hinsichtlich des Gepäcktragens; wir sind begierig demnächst zu erfahren, wie sich diese Verordnung in der Praxis hat ausführen lassen und welche Erfahrungen bei der französischen Infanterie besonders während der Manöver in dieser Beziehung gemacht werden.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir zur Besprechung der Manöverbestimmungen zurück. Die Verpflegung der Truppen wird allgemein aus Magazinen erfolgen, was mit Recht als eine gute Übung für die Intendantur angesehen wird. Jeder Mann führt in seinem Tornister für zwei Tage Reserve-Lebensmittel bei sich, die zum großen Theil aus Fleischconserven bestehen; eine weitere volle Tagessportion wird auf Wagen nachgeschafft. Im Gegensatz zu dem bei uns bestehenden Verfahren nehmen die Truppen einen Theil ihrer eigenen Fahrzeuge behufs Fortschaffung der Bagage und Lebensmittel zu diesen Übungen mit; beispielweise ein Infanterie-Regiment:

- 4 Bagage-Wagen,
- 2 beladene Pionnier-Werkzeugwagen und
- 4 zweirädrige Karren für die Reserve-Lebensmittel.

An Munition sind bewilligt: für jeden Infanteristen 40, für jeden mit einer Schußwaffe versehenen Mann der anderen Waffen 20 Plazpatronen und pro Batterie 240 Kartuschen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Batterie mit vier oder sechs Geschützen ausgerüstet.

Zum Polizeidienst während der Übungen ist ein zahlreiches Gendarmerie-Personal commandirt, welches indessen, wie der Kriegsminister wohl infolge früher gemachter Erfahrungen bestimmt hat, zu kleinerer Ordonnanzdienst bei den höheren Stäben verwendet werden darf.

Auch dem Sanitätsdienst wird bei den bevorstehenden Manövern Gelegenheit zur Übung gegeben werden; es beweist dies, wie sehr man in Frankreich seit dem letzten Kriege bestrebt ist, auf allen militärischen Gebieten schon im Frieden Erfahrungen zu sammeln und auch solche Dienstzweige in den Kreis der größeren Übungen hineinzuziehen, deren Bedeutung erst bei einer Mobilmachung mehr in den Vordergrund tritt, an die deshalb im Frieden meist weniger gedacht wird.

Hier dürfte es sich hauptsächlich um Versuche mit dem seit Beginn der Armee-Reorganisation neubeschafften Ambulance-Material handeln, die zwar schon im vergangenen Jahre stattgefunden haben, aber doch nicht in solchem Umfange, daß man sich ein genügendes Urtheil über dieses Material hätte bilden können; vielleicht — und die Beweise für diese Annahme fehlen nicht — hat auch die erste Probe kein günstiges Resultat gezeitigt, und man will die Versuche erst in größerem Maße forsetzen, bevor man sich für neues Material entscheidet. Bei jedem Armeecorps, dessen Divisionen im Zusammenhange manövriren, soll ein aus fünf Wagen bestehendes Feldlazareth formirt und derjenigen Division beigegeben werden, welche den weitesten Anmarschweg in den Concentrations-Rayon zurückzulegen hat; außerdem erhalten zugewiesen:

Jede Infanterie-Division 4 Ambulance-Wagen,

*) Diese Termine haben durch die im Herbst d. J. stattfindende Neuwahl der Deputirten-Kammer keinelei Änderung erfahren.

**) Inzwischen erfolgt.

jede Cavallerie-Brigade beim Armeecorps 2 Ambulance-Karren,
jede Cavallerie-Brigade einer selbstständigen Cavallerie-Division
2 Ambulance-Wagen,
jedes Infanterie-Regiment 2 Paar Medizinkästen,
jedes Jäger-Bataillon 1 Paar Medizinkästen,
jedes Cavallerie-Regiment 1 Paar Medizinkästen und 2 Paar
Veterinär-Ambulancekästen.

Diese Kästen (cantines médicales) werden auf Maultieren
oder in Ermangelung solcher auf zu ermietenden Packpferden
fortgeschafft, während der Train die Bespannung für die Ambu-
lance-Wagen stellt; kleinere Krankenwärter-Detachements sind den
Ambulancen beigegeben und wird das ärztliche Personal mit Rücksicht
auf den höheren Effectivstand der Truppen während der
Übungen entsprechend verstärkt.

Auch für Übungen im Telegraphendienst, wenn auch nur in
geringerem Umfange, ist gesorgt, indem dem II. und V. Armeecorps je zwei Feld-Telegraphen-Sektionen attachirt werden sollen.

Fremde Offiziere dürfen ohne besondere Genehmigung des
Kriegsministers den Übungen nicht beiwohnen, denselben auch —
ausgenommen die Militär-Attachees, — keine Pferde oder Ordona-
nzen aus dem Effectivstande der Truppen zur Verfügung ge-
stellt werden.

An Karten erhält jeder Offizier die betreffenden Sektionen der
französischen Generalstabskarte unentgeltlich und sollen außerdem
für sämmtliche Unteroffiziere lithographirte Abzüge der Manöver-
karte angefertigt werden, eine Maßregel, die wir nicht umhin
können auch anderwärts zur Nachahmung zu empfehlen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Stäbe und Trupper-Gom-
mandos die an den Herbstübungen beteiligten Armeecorps mit
schriftlichen Arbeiten — wie immer bei solchen Gelegenheiten —
mehr wie zu viel bedacht sind. Es würde uns zu weit führen
hier alle die Journale, Rapporte, Berichte und Relationen einzeln
anzuführen, welche jeder Truppenführer täglich anzufertigen und
zu revidiren hat, das eine möchten wir nur als charakteristisches
Merkmal für die Stellung der französischen Intendantur-Beamten
hervorheben, daß dieselben nach den Bestimmungen des Kriegs-
ministers gehalten sind, während der ganzen Dauer der Herbst-
übungen in ein vorher vom Corps-Intendanten paginirtes Feld-
Notizbuch Tag für Tag eigenhändig jeden erhaltenen oder selbst
gegebenen Befehl einzutragen und dabei alle von ihm getroffenen
Maßregeln und sonstigen besonderen Vorfälle zu bemerken; diese
Notizbücher gelangen nach Beendigung der Manöver mit allen
übrigen Berichten bis an das Kriegsministerium und werden dort
einer genauen Durchsicht unterworfen.

Dies sind im Großen und Ganzen die wesentlichsten Anord-
nungen, welche für die diesjährigen französischen Herbstmanöver
getroffen wurden; eine besondere Instruction taktilchen Inhalts,
wie sie in früheren Jahren erlassen zu werden pflegte, ist bis
jetzt nicht erschienen, woraus man schließen darf, daß die bezüg-
liche, sehr ausführliche Instruction des vergangenen Jahres ihre
Gültigkeit behält, und besonders neue taktilche Grundsätze bei den
Übungen nicht zur Anwendung kommen werden.

(M. B.)

B e r s c h i e d e n e s .

— (Eine Charakteristik der Montenegriner)
glebt uns Spirkion Gopevci in den kürzlich veröffentlichten Mit-
teilungen, denen wir die nachfolgende Schilderung entnehmen:

„In früheren Zeiten verdienten allerdings die Montenegriner
die Vorwürfe, welche man ihnentheilweise noch heute macht.
Sie übten unter sich die Blutrache aus, entführten die Mädchen,
sie machten Raubzüge auf türkisches Gebiet und schnitten dabei
den Türken die Köpfe ab. Waren der Todten so viel, daß man
nicht alle Köpfe mitnehmen konnte, begnügte man sich damit, die
Nasen oder Ohren als Siegestrophäen nach Hause zu bringen.

Diese barbarischen Sitten sind gewiß nicht zu blitzen, wohl
aber zu begreifen. Sehen wir sie uns der Reihe nach genauer an.
Zuerst zur Blutrache (Osvela).

Jedes Staatswesen muß durch Gesetze zusammengehalten wer-
den, denn wo diese nicht existiren, herrscht Anarchie. Die Monte-

negriner haben nun nie Gesetze gehabt, folglich auch keine Richter,
und man war daher auf Selbsthilfe angewiesen. Wenn nun
keine Blutrache existirt hätte, würde es in Montenegro bald drauf
und drüber gegangen sein, der Starke hätte stets den Schwä-
ren unterdrückt, es hätte wirkliche Anarchie geherrscht. Die Blut-
rache beseitigte diese Gefahr. Jeder wußte, daß, wenn er sich
nur das geringste Unrecht gegen einen Landsmann erlauben, dieser
ihn sofort töten würde, was dann eine lange Osvela im Gefolge
hätte. Deshalb nahm sich auch jeder gehörig in Acht, den Andern
nicht zu beleidigen, und man findet daher, selbst die Franzosen
mitgerechnet, kein Volk auf der ganzen Welt, das so höflich unter
sich wäre, als die Montenegriner. Niemand wird dort auch nur
ein Wort des Fluchens oder Schimpfens hören, denn jeder weiß,
daß das geringste beleidigende Wort sofort blutig gerächt würde.
Die Blutrache hatte daher bis zum Ende des vorigen Jahrhun-
derts in Montenegro eine wohlthätige Wirkung. Um jene Zeit
(1782) begann für das Land eine neue Ära, als Peter I. (der
Heilige) Vladika wurde. Er gab dem Lande Gesetze, welche die
Blutrache überflüssig machten. Man kann sich jedoch leicht denken,
wie unendlich schwer es ist, so uralte, seit Jahrhunderten eingewurzelte
Sitten plötzlich auszurotten. Man mache heute mit den
Arabern nur einen ähnlichen Versuch, und man wird dies sehen.
Wäre nicht Peter I. von seinem Volke als Heiliger verehrt
worden, nie wäre ihm das gelungen, was ihm gelang, — die
Blutrache verart einzudämmen, daß sie nur in den außerordent-
lichsten Fällen zur Anwendung kam. Und diesen ungeheuren
Fortschritt verdankte der Vladika nicht etwa der Gewalt, sondern
einzig und allein der Liebe seines Volkes, welches sich hüte, den
angebeteten Vladika zu kränken. Sein Nachfolger, Peter II.
(der Staatsmann, Held und Dichter) hatte deshalb keine geringe
Mühe, ein Wiederaufstellen der Osvela hinzanzuhalten. Aber erst
seinem Nachfolger, Danilo I., gelang es, die Blutrache durch
Strenge ganz auszurotten. Heute von der in Montenegro herr-
schenden Blutrache sprechen zu wollen, ist Unsinn; seit 20 Jahren
hat keine mehr stattgefunden.

Nun zu den Raubzügen und Hammelschlößen!

Montenegro hatte 400 Jahre lang ununterbrochen gegen die
Pforte zu kämpfen, welche fortwährend Versuche mache, dieses
Land zu erobern. Da 400 Jahre hindurch nie Friede ge-
schlossen wurde (1410 machten die Türken den ersten Angriff auf
Montenegro), man deshalb stets vor neuen Einfällen auf der
Hut sein mußte, wird man es begreiflich finden, daß von einer
Civilisation keine Rede sein konnte, ebenso wenig von einer Ent-
wicklung der Industrie oder Gewerbe. Man gewöhnte sich end-
lich im Laufe der Jahrhunderte so an den ewigen Krieg, daß er
schließlich zum unentbehrlichen Bedürfnisse wurde und der Mann
jede andere Beschäftigung verachtete. War man nicht von tür-
kischen Angriffen bedroht, so ging man auf das feindliche Gebiet
und unternahm daselbst Plünderungszüge (Tschete). Diese hatten
einen doppelten Zweck: einmal die Kriegslust zu stillen, zweitens
(dies der Hauptgrund) sich den Lebensunterhalt zu verschaffen.
Bis vor hundert Jahren bestand nämlich Montenegro nur aus
der eigentlichen Ernagora (34 Quadratmeilen), welche unmöglich
die verhältnismäßig starke Bevölkerung (80,000 Seelen) ernähren
konnte, da sie nur wenige Quadratmeilen fruchtbare Land ent-
hält, sonst aber ein Steinhaus ist. Den Hauptnahrungszweig
bildet daher die Viehzucht, welche jedoch auch nicht hinreichen
konnte. Man sah sich daher gezwungen, aus Hunger auf das
feindliche Gebiet zu gehen und die daselbst befindlichen Viehherden
wegzutreiben. Flecken sich die Einwohner (natürlich nur Türken)
ihre Eigenthum gewillig wegnnehmen, so verübt man keine Ge-
waltthäben, setzt sie sich aber zur Wehr, so bekämpfte man sie
und betrachtete Alles als Kriegsbeute. Gefangene zu machen fiel
trotz der beiden Parteien ein. Wozu auch? Sie waren nutzlos;
denn da man selbst nichts zum Essen hatte, konnte man nicht erst
lange Gefangene füttern, die doch nie ausgelöst wurden. Warum
nicht? Weil die Türken die gefangenen Montenegriner nicht schonten,
sondern unter Martern massakrierten. Man war also auch
gezwungen, die Gefangenen niederzumachen, doch wendete man
hierzu nie Martern an, sondern begnügte sich mit dem Abschneiden
des Kopfes. Den Kopf trug man als Siegestrophäe nach Hause